

Geschäftsbedingungen der Begutachtungstelle für Fahreignung

TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH - Medizinisch-Psychologisches Institut

(Beginn der Gültigkeit: Januar 2006)



1. Allgemeines

- 1.1 Der Bereich Life Service (nachfolgend LS genannt) mit seinen Medizinisch-Psychologischen Instituten (anerkannte Begutachtungsstellen für Fahreignung BfF) des TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH (nachfolgend TÜV Hessen genannt) informiert, begutachtet und berät in Fragen der Fahreignung und der Verkehrssicherheit. Fahreignungsbegutachtungen auf amtliche Veranlassung dienen der Vorbereitung behördlicher Entscheidungen über die Erteilung und Wiedererteilung einer Fahrerlaubnis. Leistungsangebote zur Beratung und verkehrspsychologischen Rehabilitation dienen der Feststellung des effektivsten Weges zur Wiederherstellung der Fahreignung und der wirksamen Unterstützung dieses Prozesses. Hierfür gelten die jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen. Die einheitlich hohe Leistungsqualität der Auftragsdurchführung wird durch ein Qualitätsmanagementsystem nach DIN EN ISO 9001 gesichert.
- 1.2 Die beschriebenen Dienstleistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Auftragsbedingungen. Diese werden durch die Auftragserteilung anerkannt und gelten bis auf Widerruf auch für alle künftigen Aufträge, selbst wenn sie ihnen nicht nochmals ausdrücklich zugrunde gelegt werden.
- 1.3 Abweichungen von diesen Auftragsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen, und gelten nur für den Auftrag, für den wir sie bestätigt haben.
- 1.4 Kommen Bestimmungen der Geschäftsbedingungen oder Teile davon nicht zur Geltung oder sind sie nichtig, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen bzw. Teile einer Bedingung. Die nichtigen/unwirksamen Bedingungen sind sinngemäß so anzuwenden, dass das mit ihnen bezweckte Ziel erreicht wird.
- 1.5 Nebenabreden, Zusagen und sonstige Erklärungen der Mitarbeiter des Bereichs LS des TÜV Hessen oder der von ihr eingeschalteten Sachverständigen sind nur dann bindend, wenn sie ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für Abänderungen dieser Klausel.

2. Durchführung des Auftrages

- 2.1 Die angenommenen Aufträge werden nach dem Stand der Wissenschaft durchgeführt. Die Verantwortung für die berufliche Eignung der Gutachter sowie für den wissenschaftlichen Standard der Auftragsdurchführung liegt beim TÜV Hessen als dem Träger der Begutachtungsstelle für Fahreignung. Keine Verantwortung wird übernommen für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen, welche uns zum Zweck der Durchführung eines Auftrages zur Verfügung gestellt werden, sowie aus unrichtigen oder unvollständigen Unterlagen und Angaben sich ergebende Mängel bei der Auftragsdurchführung.
 - 2.2 Die Erteilung des Auftrages erfolgt mit der Annahme durch den Bereich LS des TÜV Hessen und der Einverständniskundgebung des Auftraggebers (durch Einzahlung der Vergütung oder persönliches Erscheinen am Untersuchungstag). Der jeweilige Untersuchungsumfang orientiert sich an der behördlichen Fragestellung. Die Gebühr richtet sich nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt). Nach Erteilung des Untersuchungsauftrages können Änderungen des Auftragsumfangs nur durch die Fahrerlaubnisbehörde und mit Zustimmung des Auftraggebers erfolgen. Der Auftraggeber (nachfolgend: der Klient) hat das Recht, vor Untersuchungsbeginn vom Vertrag zurückzutreten, falls ihm ein Festhalten am Vertrag im Hinblick auf die Änderung nicht zuzumuten ist.
 - 2.3 Der Klient verpflichtet sich durch das Vertragsverhältnis, zu einem von uns festgelegten Termin in der beauftragten Untersuchungsstelle zu erscheinen, sich auszuweisen, die ihm zur Verfügung stehenden und den Auftrag betreffenden Unterlagen dem Gutachter zu übergeben, alle Fragen vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten und an der Untersuchung aktiv mitzuwirken.
 - 2.4 Sofern im Falle einer Drogen- oder Alkoholfragestellung eine Urin- bzw. Blutentnahme zur Bearbeitung der behördlichen Fragestellung erforderlich ist, erklärt der Auftraggeber dazu sein Einverständnis.
 - 2.5 Bei unzureichender Kenntnis der deutschen Sprache bestellt die Begutachtungsstelle im Auftrag des Klienten einen Dolmetscher (vgl. Anl. 15 zu § 11 Fahrerlaubnisverordnung). Es werden nur Dolmetscher akzeptiert, die von uns bestellt wurden. Andere Personen dürfen nur mit Zustimmung des jeweiligen Gutachters an der Untersuchung teilnehmen.
 - 2.6 Wir dürfen ohne Einwilligung des Klienten Teile eines Auftrags im Wege des Unterauftrags an einen Dritten weitergeben, wenn dieser die gesetzlichen Anforderungen an die Qualifikation erfüllt und die Qualität seiner Arbeit regelmäßig auf der Basis des Qualitätsmanagementsystems des MPI überprüft wird.
- ## 3. Fristen, Verzug, Unmöglichkeit
- 3.1 Fahreignungsgutachten werden von dem Bereich LS des TÜV Hessen erst nach Zahlung der vollständigen Gebühr ausgehändigt.
 - 3.2 Der Untersuchungstermin wird dem Klienten in der Regel mindestens eine Woche vorher schriftlich mitgeteilt. Besondere Wünsche des Klienten hinsichtlich des Untersuchungstermins werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Auch kurzfristige telefonische Terminvereinbarungen sind möglich.
 - 3.3 Kündigt der Klient nach Vergabe des Untersuchungstermins bis zum vierten Kalendertag vor diesem Termin das Vertragsverhältnis oder kündigt er danach unter Vorlage eines Krankheitsattestes, das für die Nichtwahrnehmung des Termins ausreicht, so endet das Auftragsverhältnis damit; weitere Kosten entstehen nicht.
 - 3.4 Kündigt der Klient nach dem vierten Kalendertag vor dem festgelegten Untersuchungstermin oder erscheint er ohne Ankündigung nicht zur vorgesehenen Untersuchung oder kann die Untersuchung durch ein Verschulden des Klienten nicht stattfinden oder nicht zu Ende geführt werden, so ist gemäß Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt, Geb.Nr. 455) die für die Untersuchung vorgesehene Gebühr fällig. Das Vertragsverhältnis endet damit. Bei einem unmittelbar anschließenden Auftrag

gleichen Inhalts ist jedoch eine erneute Gebühreinzahlung nicht erforderlich und es ist nur eine Bearbeitungsgebühr von 100 Euro zu entrichten.

- 3.5 Leistungsverzug liegt vor, wenn wir die Untersuchung am vereinbarten Tage schuldhaft nicht durchführen. Der Klient kann in diesem Fall wahlweise vom Vertrag zurücktreten oder auf Erfüllung bestehen und mit uns eine angemessene Frist zur Leistungserfüllung vereinbaren. Ein eventueller Ersatz des durch den Leistungsverzug entstehenden Schadens kann bis höchstens zur doppelten Höhe der Gebühr geltend gemacht werden. Der entstandene Schaden ist nachvollziehbar darzulegen.

4. Gewährleistung, Haftung

- 4.1 Die Gewährleistungspflicht für die Erstellung von Gutachten ist beschränkt auf die Nachbesserung eines Fehlers oder Mangels entsprechend den Grundsätzen der Gutachtenerstellung innerhalb einer angemessenen Frist. Ein Fehler oder Mangel liegt dann vor, wenn die Verwertbarkeit des Gutachtens im Rahmen des Verwaltungsverfahrens nicht gegeben ist. Erfolgt die Nachbesserung nicht, nicht rechtzeitig oder unzureichend, ist der Klient berechtigt, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.
- 4.2 Vor der Annahme eines Untersuchungsauftrags sind wir zu einer gründlichen Prüfung des Vertragsverhältnisses verpflichtet. Entfällt bei einer Fahreignungsbegutachtung nach Annahme des Auftrages die Veranlassung für die Untersuchung aufgrund veränderter rechtlicher Voraussetzungen, so wird die Gebühr von uns zurückerstattet; damit endet das Vertragsverhältnis.
- 4.3 Erst nach der Untersuchung bekannt gegebene Tatsachen oder beigebrachtes Tatsachenmaterial zur Begutachtungsproblematik sind nicht Gegenstand des Vertrages. Der Bereich LS des TÜV Hessen unterliegt insoweit keiner Gewährleistungspflicht.
- 4.4 Für leicht fahrlässig verursachte Schäden haftet der Bereich LS des TÜV Hessen, gleich aus welchem Rechtsgrund nicht.
- 4.5 Für schuldhaft verursachte Fehler oder Mängel je Schadensereignis für Schadens- und Aufwendungsersatz haftet der Bereich LS des TÜV Hessen insgesamt bis höchstens 1.000.000 Euro für Personen- und Sachschäden, 250.000 Euro für Vermögensschäden.
- 4.6 Die Haftungsgrenzen nach Ziffer 4.4 gelten auch für etwaige direkte Ansprüche des Klienten gegenüber von uns beauftragten Mitarbeitern oder Unterauftragnehmern, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgelegen hat.

5. Ausschluss weitergehender Haftung und Ansprüche

Alle weiteren Ansprüche des Klienten für unmittelbaren oder mittelbaren Schaden - gleich aus welchem Rechtsgrund - insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz wegen positiver Vertragsverletzung oder aus unerlaubter Handlung und auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Auftragsgegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen, soweit sie über die in Nr. 4.5 übernommene Haftung und Gewährleistung hinausgehen, es sei denn, es wird in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet. Dies gilt auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Mitarbeiter des Bereichs LS des TÜV Hessen sowie der von ihr eingesetzten Sachverständigen.

6. Zahlungsbedingungen und Preise

- 6.1 Für die Vergütung gelten die amtlich festgesetzten Gebühren der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) in der jeweils gültigen Fassung.
- 6.2 Bei Gebührenänderungen werden die Gebühren berechnet, die zum Zeitpunkt der Untersuchung Gültigkeit haben. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird in ihrer jeweils gültigen Höhe zusätzlich erhoben.
- 6.3 Die Gebühren werden vor Durchführung der unter 1.1 beschriebenen Dienstleistungen zur Zahlung fällig.

7. Geheimhaltung, Urheberrecht, Datenschutz

- 7.1 An den von uns erstellten Gutachten, Prüfungsergebnissen etc. behalten wir uns die Urheberrechte ausdrücklich vor.
- 7.2 Der Bereich LS des TÜV Hessen darf von schriftlichen Unterlagen, die zur Einsicht überlassen und die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, Abschriften oder Kopien zu ihren Akten nehmen.
- 7.3 Der Bereich LS des TÜV Hessen, ihre Mitarbeiter und die von ihr eingeschalteten Sachverständigen dürfen Geschäfts- oder Betriebsverhältnisse, die bei der Ausübung der Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, nicht unbefugt offenbaren oder verwerten.
- 7.4 Personenbezogene Daten ausschließlich für eigene Zwecke verarbeitet. Dazu setzen wir auch automatische Datenverarbeitungsanlagen ein. Zur Erfüllung der Datensicherheitsanforderungen der Anlage zu § 9b BDSG hat wir technisch-organisatorische Maßnahmen getroffen, die die Sicherheit der Datenbestände und der Datenverarbeitungsabläufe gewährleisten. Die mit der Verarbeitung beschäftigten Mitarbeiter sind auf das BDSG verpflichtet und gehalten, sämtliche Datenschutzbestimmungen strikt einzuhalten. Die für die Auftragsdurchführung erhobenen Daten werden fünf Jahre lang aufbewahrt.

8. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anzuwendendes Recht

- 8.1 Auf das Vertragsverhältnis und sämtliche Rechtsbeziehungen findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung; die Bestimmungen des Einheitlichen Kaufrechts sind ausgeschlossen.
- 8.2 Gerichtsstand für beide Vertragsteile ist - soweit gesetzlich zulässig - Darmstadt. Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten ist auch Darmstadt.